

Benutzungsordnung

1. Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei Bochum einschließlich ihrer Einrichtungen ist allen natürlichen Personen gestattet. Für die Benutzung einzelner Einrichtungen sowie die Benutzung durch juristische Personen können von der Stadtbücherei besondere Bestimmungen getroffen werden.

Die Benutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich oder online unter Vorlage des Personalausweises.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Benutzer / die Benutzerin erkennt die Benutzungsordnung sowie die Informationen und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch Unterschrift an, bei einer Online-Anmeldung durch Zustimmung im Antrag.

Der Benutzer / die Benutzerin erhält einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.

3. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Informationsmedien bis zu vier Wochen ausgeliehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt und die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, und zwar gerechnet vom Eingangsdatum des Verlängerungsantrages, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Auf Verlangen ist dabei der entliehene Gegenstand vorzuzeigen. Entlehene Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Gegenstände jederzeit zurückzufordern.

Ausgeliehene Gegenstände können vorbestellt werden.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

5. Behandlung der entliehenen Gegenstände, Haftung

Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust eines entliehenen Gegenstandes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer / die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer / die Benutzerin haftbar.

Für Schäden, die durch geliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

6. Überschreiten der Leihfrist

Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu zahlen.

Etwaige in einem Mahn-, Klage- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehende Kosten bleiben unberührt.

7. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.